

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und
Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

Name des Produkts: Kapitalanlagen der Swiss Life Lebensversicherung SE
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900K0MY8IHVZJ9387

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Diese Offenlegung bezieht sich auf die Kapitalanlagen der Swiss Life Lebensversicherung SE ohne die Kapitalanlagen in Fonds auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers. Diese Kapitalanlagen sind kein alleinstehendes Finanzprodukt im Sinne des Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 sondern Teil der Versicherungsprodukte der Swiss Life Lebensversicherung SE. Daher bezieht sich der Ausdruck "Finanzprodukt" im Kontext dieses Dokuments nur auf die oben genannten Kapitalanlagen, im Folgenden mit „Portfolio“ bezeichnet.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische / soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0,1 % an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische / soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Portfolio werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gleichzeitig Verfahrensweisen der Unternehmensführung berücksichtigt.

Bei Direktanlagen in Unternehmen und Beteiligungen in Immobilienanlagen im Rahmen dieses Portfolios wird darauf abgezielt dazu beizutragen, dass Finanzströme mit einem Pfad zu tiefen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden. Die beworbenen ökologischen Merkmale können somit zu einem zentralen Ziel des Pariser Klimaabkommens beitragen. Zusätzlich werden Ausschlusskriterien für alle direkten Investitionen in staatliche Emittenten oder in Unternehmensemittenten angewendet um soziale Standards wie die Prinzipien des UN Global Compact und Menschenrechte zu berücksichtigen.

Allgemeine Vorgehensweise

Für Unternehmensemittenten Ziel dieses Portfolios ist es, das Engagement in Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen zu mindern, indem direkte Anlagen in Anleihen von Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Einnahmen mit dem Abbau, der Gewinnung und dem Verkauf von Kraftwerkskohle an externe Parteien erzielen ausgeschlossen oder einschränkt werden.

Beteiligungen an Immobilienanlagen Ein weiteres Ziel dieses Portfolios ist die Reduktion der CO₂-Intensität seines in Form von Beteiligungen gehaltenen Gebäudebestandes bis 2030 gegenüber dem Niveau von 2019.

ESG-Ausschlüsse

Das Portfolio schließt aus oder beschränkt:

Anlagen in **Unternehmen**, die:

- an der Herstellung umstrittener Waffen wie nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen, Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind,
- gegen ein oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen,

Anlagen in **staatliche Emittenten**, die:

- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union sanktioniert sind,
- als Jurisdiktion mit hohem Risiko eingestuft werden nach der Definition von der Financial Action Task Force.

ESG-Integration

Das Portfolio versucht Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu mitigieren und bewertet Verfahren der Unternehmensführung indem Emittenten mit geringer ESG-Performance, einschließlich ESG-Ratings und Kontroversen, ausgeschlossen oder einschränkt werden.

Ausführlichere Erläuterungen zur Anlagestrategie des Portfolios finden Sie unter der Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Portfolio berücksichtigt die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

Für direkte Anlagen in Unternehmensemittenten:

- Nichteinhaltung der UN Global Compact Prinzipien
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (einschließlich nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen, Streumunition und Antipersonenminen)
- Exposition gegenüber Kraftwerkskohle (Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau, der Gewinnung und dem Verkauf von Kraftwerkskohle an externe Parteien erzielen)

Für direkte Anlagen in staatliche Emittenten:

- Emittenten, die Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union unterliegen
- Emittenten die als Jurisdiktion mit hohem Risiko eingestuft werden nach der Definition der Financial Action Task Force

Für den in Form von Immobilienbeteiligungen gehaltenen Gebäudebestand:

- CO₂-Intensität basierend auf dem Energieverbrauch für das Vorjahr

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Portfolio beabsichtigt, teilweise in Immobilien zu investieren, die wesentlich zu den Umweltzielen des Klimaschutzes beitragen. Dies wird erreicht, indem Immobilien gehalten werden, die über einen Energieausweis der Klasse A (Energy Performance Certificate, EPC, A für Gebäude, die vor dem 31.12.2022 gebaut wurden) verfügen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Kriterien zur Vermeidung „erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechend der Verordnung (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der EU-Taxonomie für die Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“, wurden überprüft. Diese Tätigkeit ist gemäß EU-Taxonomie geeignet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. D.h.:

- Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ wesentlich sind, wurden aus den in der Verordnung (EU) 2021/2139 aufgeführten physischen Klimagefahren identifiziert, indem eine angemessene Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung entsprechend der in der Verordnung vorgesehenen Schritte durchgeführt wurde
- Für die Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ sowie für andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit vorhandenen Immobilienobjekten werden über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht-physische Lösungen („Anpassungsmaßnahmen“) implementiert, die die wichtigsten als wesentlich identifizierten physischen Klimarisiken reduzieren

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Auswirkungen, die eine Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren potentiell haben kann, werden im gesamten Anlageentscheidungsprozess für die von diesem Portfolio vorgesehenen nachhaltigen Investitionen angemessen berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen werden anhand der Indikatoren in Tabelle 1 und Tabelle 2 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bewertet und überwacht. Es sind Verfahren vorhanden, um festzustellen, wie die Vermögensverwaltungsaktivitäten im Rahmen des Portfolios mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zusammenhängen und welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen zu verhindern, zu verringern oder zu beheben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfasst, wo anwendbar, unter anderem die Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und ist für die gesamte Lieferkette der Immobilienobjekte implementiert. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird unter der Frage „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ detailliert beschrieben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Nein ☒ Ja,

innerhalb dieses Portfolios wird berücksichtigt, dass Anlagen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben können. Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2022/1288 werden berücksichtigt:

Für Unternehmensemittenten:

- „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“, wird im Rahmen des Kohleausschlusses, wie unter **allgemeine Vorgehensweise** beschrieben, berücksichtigt
- „Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ mit Fokus auf den UN Global Compact wird durch die genannten **ESG-Ausschlüsse** berücksichtigt
- „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“ wird im Rahmen der genannten **ESG-Ausschlüsse** berücksichtigt

Für direkt gehaltene Immobilien:

- „Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“
- „Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“

Die beiden letztgenannten Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Der Indikator für Engagements in fossilen Brennstoffen wird im Rahmen der ESG-Bewertung bei der ESG-Due-Diligence erhoben und überwacht. Die ESG-Due-Diligence ist eine interne Anforderung und obligatorisch während der Akquisitionsphase aller Vermögenswerte.
- Die Energieineffizienz wird im Rahmen des internen Überwachungsprozesses (über das interne Dekarbonisierungstool) verfolgt. Das Dekarbonisierungstool umfasst diesen Indikator.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Portfolio verfolgt eine konservative Anlagestrategie, bei der das Prinzip der Sicherheit einen sehr hohen Stellenwert hat, da nur eine sichere Vermögensanlage die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen garantiert. Das Kapital muss zeitnah zur Verfügung gestellt werden, damit die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern jederzeit erfüllt werden können. Unter Einhaltung dieser Anforderungen soll eine möglichst hohe Rendite erzielt werden während die unter der Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ genannten Komponenten zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale angewendet werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie umfassen die Ansätze **Allgemeine Vorgehensweise**, **ESG-Ausschlüsse** und **ESG-Integration**, wie unter der Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben.

Swiss Life betrachtet Nachhaltigkeit als einen fortlaufenden Prozess dessen zukünftige Entwicklungen und Ereignisse zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig vorhergesehen werden können. Gleichzeitig ist dieses Portfolio von langer Tradition, welches auch in Zukunft bestehen bleiben soll, um die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und geschäftliche Anforderungen zu erfüllen. Swiss Life wird die Anlagestrategie und ESG-Komponenten bei Bedarf an zukünftige Gegebenheiten und Anforderungen anpassen und weiterentwickeln.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das Portfolio untersteht keiner Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio bewertet die Entscheidungsfindungsprozesse und Kontrollen von Unternehmen sowie die Art und Weise, wie das Management die Interessen von Aktionären, Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, der Gesellschaft und anderen Interessengruppen gegeneinander abwägt. Basierend auf ESG-Ratings und ESG-Kontroversen umfasst die Analyse der Unternehmensführung:

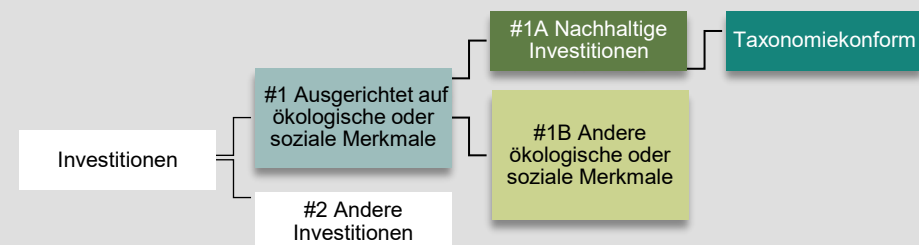
- Eigentum & Kontrolle - Eigentumsstrukturen und Kontrollmechanismen, Aktionärsrechte, Stimmrechtsverteilung
- Vorstand/Aufsichtsrat - Zusammensetzung des Vorstands/Aufsichtsrats, Unabhängigkeit des Managements, Diversität im Führungsgremium, Ausschussstrukturen
- Vergütung - Vergütungsstrukturen für Führungskräfte, Leistungsbezogene Entlohnung, Clawback-Regelungen (Rückforderungsklauseln), Verhältnis CEO-Vergütung zu Peer-Unternehmen
- Rechnungslegung - Qualität der Finanzberichterstattung, Prüferrotation und -unabhängigkeit, Transparenz der Rechnungslegung
- Geschäftsethik - Anti-Korruptions-Richtlinien, Ethik-Codes und deren Durchsetzung, Compliance-Strukturen, Whistleblower-Mechanismen
- Steuertransparenz - Transparenz bei Steuerpraktiken, Steuerplanung und -vermeidung, Offenlegung von Steuerzahlungen

Darüber hinaus gelten die unter der Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ genannten ESG-Ausschlüsse.

Für Investitionen in Immobilienvermögen ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen nicht relevant. Die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden jedoch in die gesamte Lieferkette von Immobilienobjekten integriert:

- Bewertung der Unternehmensführung der Stakeholder (auf Unternehmensebene), einschließlich des internen Beschaffungsrahmenwerks und dem Verhalten auf dem Arbeitsmarkt;
- Relevante vertragliche Verpflichtungen der wichtigsten Dienstleister und Lieferanten (z.B. Immobilienverwalter, Immobilienentwickler usw.) einschließlich der Kommunikation eines einschlägigen „Verhaltenskodex“, der unter anderem die Geschäftsethik und Menschenrechte abdeckt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EUTaxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die strategische Vermögensallokation dieses Portfolios wird aktiv verwaltet und kann sich im Laufe der Zeit verändern. Die verschiedenen Komponenten zur Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale (#1 Ausgerichtet auf E/S-Merkmale) umfassen Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten und direkte Immobilienanlagen. Die entsprechenden Anlageklassen werden voraussichtlich rund 35 % des Gesamtnettvermögens des Portfolios ausmachen. Der tatsächliche Anteil dieser Anlageklassen hängt jedoch von der aktiv verwalteten strategischen Vermögensallokation dieses Portfolios ab.

Innerhalb dieser Kategorie (# 1 ausgerichtet auf E/S-Merkmale) sind mindestens 0,1 % des gesamten Gesamtnettvermögens des Portfolios nachhaltige Investitionen (# 1A nachhaltig) mit mindestens 0,1 % Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind basierend auf Investitionsausgaben (CapEx).

Das Portfolio investiert den verbleibenden Teil in Vermögenswerte wie Barmittel und geldmarknahe Positionen oder in Emittenten, die E/S-Faktoren nicht systematisch integrieren, Anlagen in Fonds, Derivate und/oder andere Instrumente (#2 Sonstige).

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

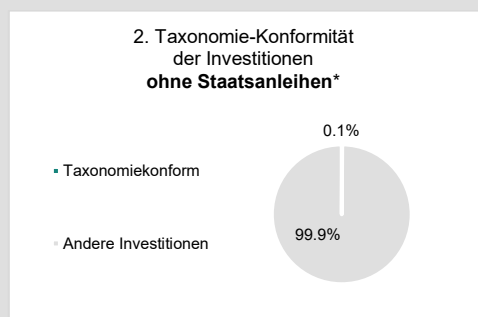
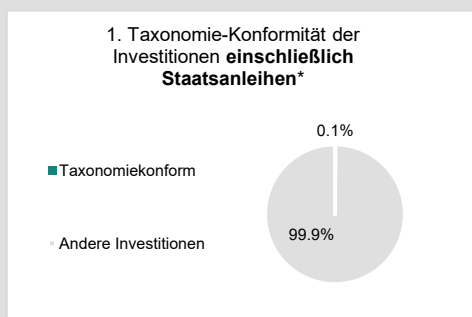
Das Portfolio verwendet keine Derivate um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen dieses Portfolios sollen mindestens 0,1% der Investitionen CapEx basierend mit der EU-Taxonomie

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie CapEx basierend konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

konform sein.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Portfolio untersteht keiner Verpflichtung bezüglich einem Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio untersteht keiner Verpflichtung bezüglich einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio untersteht keiner Verpflichtung bezüglich einem Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Anlagen des Portfolios, welche unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, umfassen Derivate, Barmittel und geldnahe Positionen um die Liquidität des Portfolios sicherzustellen, Emittenten, die E/S-Faktoren nicht systematisch integrieren, Anlagen in Fonds, Derivate und/oder andere Instrumente. Diese Anlagen werden nicht an ESG-Kriterien gemessen, einschließlich eines etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzes, wie in der Verordnung (EU) 2019/2088 definiert.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieses Portfolio wird aktiv verwaltet. Es verwendet keinen Index als Referenzwert um festzustellen, ob es auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.swisslife.de/ueber-swiss-life/nachhaltigkeit.html> unten